

Versuch einer Totalreform der Finanzbeziehungen des Staates zu seinen Bürgern

oder

Der gleitende Übergang von der Steuerzahlung zu den Transferleistungen

Die wichtigsten Stichworte aus der aktuellen Diskussion des Steuerrechts, des Arbeitsrecht und des Sozialversicherungsrecht lauten:

Freistellung des Existenzminimums
Kürzung der Pendlerpauschale
Förderung des Wohnungsbaus
Förderung der Familien
Kinderbetreuung / Kindergeld
Ehegattensplitting
Besteuerung der Kapitalerträge
400-Euro-Jobs
Mindestlohn
Arbeitslosengeld II
Niedrigrente
Sozialhilfe
Abstandsgebot
Bürgergeld
Unbezahlbarkeit von Dienstleistung
Schwarzarbeit

Die Liste lässt sich noch weiter fortsetzen. Gemeinsam ist den vorgenannten und noch nicht ausgesprochenen Stichworten, dass die Vielzahl der sich dahinter verbergenden Probleme von diversen Gesetzen geregelt und von den unterschiedlichsten Behörden bearbeitet werden, wobei gegenseitige Abhängigkeiten zu einem nicht mehr vertretbaren Bürokratismus führen.

Demgegenüber ist schon in den 60-er Jahren und danach immer wieder der Gedanke aufgetaucht, **alle finanziellen Geldströme** vom Bürger zum Staat (= Steuern) und alle Leistungen des Staates an seine Bürger (= Transferleistungen) **bei einer Behörde zu bündeln**. Dies wäre vorzugsweise das Finanzamt. In einem einzigen Verwaltungsakt wäre dann zu klären, ob der Bürger aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse Steuern an den Staat zu entrichten oder einen Anspruch auf finanzielle Hilfe zu erlangen hat. Als Pendant zur heutigen Form der Steuer ist hier die Negativsteuer oder das Bürgergeld ins Gespräch gebracht worden. **In der Öffentlichkeit werden hierzu aber keine überschaubaren Modelle gehandelt**. Es wird immer wieder nur an einzelnen Baustellen gearbeitet. Die Stichworte oben zeigen dies auf.

Will man das Problem ehrlich anfassen, muss man sich auch einmal im Ausland umsehen. Alle Staaten, die mit unserer Wirtschaftsstruktur vergleichbar sind, leisten sich eine wesentlich höhere Mehrwertsteuer. Sie finanzieren die sozialen

Sicherungssysteme aber auch in viel stärkerem Maße aus Steuermitteln. Diese Staaten haben deshalb eine viel niedrigere unmittelbare Gesamtbelastung der Einkommen. Die deutsche Belastung der Einkommen aus ESt und Sozialabgaben lässt dem Bürger demgegenüber eine völlig unzureichende Existenzbasis, über die er selbst bestimmen kann.

Daraus folgt zunächst einmal die Notwendigkeit einer Reform der Einkommensteuer:

Insbesondere nach der jüngst in Kraft getretenen Mehrwertsteuererhöhung ist es dringend geboten, die **Freistellung der Einkommen nicht nur auf das Minimum zu beschränken**, sondern alle Einkommen, die zum mehr oder weniger kurzfristigen Verbrauch bestimmt sind, von der ESt frei zu stellen. Der Gesetzentwurf der FDP mit identischen Freibeträgen für alle Mitglieder der Familie ist da auf dem richtigen Weg; die Beträge erscheinen aber noch unzureichend, wenn wirklich der Verbrauch angekurbelt, die Rücklagenbildung gefördert und die Steuererhebung vereinfacht werden sollen.

Sollen angemessene Beträge gefunden werden, muss zunächst einmal geklärt werden, welche Aufwendungen der Bürger zu tragen hat und auch ohne fremde Hilfe selbst tragen soll. Hierzu gehören die Kosten der eigenen Wohnung (Kaltmiete und Nebenkosten), der Lebenshaltungskosten (Essen, Trinken und Kleidung) sowie die Kosten einer angemessenen Freizeitgestaltung durch Teilhabe am kulturellen Leben unseres Gemeinwesens. Aber auch die Kosten, um Wohnen, Betreuung von Angehörigen und Arbeiten miteinander vereinbaren zu können, dürfen nicht aus der Betrachtung herausgelassen werden.

Bei den „Sparbemühungen“ des Staates wird gerne das Ausgabeverhalten des Arbeitnehmers hinsichtlich seiner Wohn- und Arbeitsverhältnisse vermischt mit der **Frage, ob die Pendlerkosten nun Privatvergnügen oder Werbungskosten sind**. Unbestreitbar ist, dass der Arbeitnehmer zwischen beiden Orten pendeln muss, um Einkünfte zu erzielen. Es ist aber eine private Entscheidung, wo er wohnt. Entweder ist die Wohnung preiswert, weil außerhalb der Ballungszentren gelegen, dann fallen immense Kosten für die Wege zur Arbeit oder zur Kommunikation mit den Errungenschaften unserer zivilen Stadtgesellschaft an. Oder der Bürger wohnt nahe seiner Arbeitsstätte im Zentrum des pulsierenden Lebens und hat deutlich höhere Wohnungskosten als auf dem Lande.

Das Stichwort 400-Euro-Job bietet hier einen ersten Hinweis, um zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen. Die pauschale Abgabenregelung kann aufgegeben und die Pendlerpauschale sowie sämtliche vom Arbeitnehmer selbst beeinflussbaren Werbungskosten gänzlich abgeschafft werden, wenn ein allgemeiner **Mobilitätsfreibetrag** für jeden Arbeitnehmer **in Höhe von 4.800 €** mit Abgeltungscharakter eingeführt wird. Aufwendungen auf Veranlassung des Arbeitgebers sind von diesem steuerfrei zu ersetzen. Die Angemessenheit wird vom Finanzamt ausschließlich beim Arbeitgeber geprüft. Unangemessene Beträge sind als zusätzlicher Arbeitslohn der Nettobesteuerung durch den Arbeitgeber zu unterwerfen.

Benötigt der Bürger **Hilfe zur Betreuung von Angehörigen**, ob Kinder oder pflegebedürftige Eltern, so sind diese Kosten wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben

von den Einkünften abzuziehen. Es ist nicht einzusehen, dass die Kosten für fremde Dienstleistungen aus versteuertem Einkommen bezahlt werden müssen, wenn eigene Einkünfte nur deshalb erzielt werden können, weil der Bürger diese fremde Dienstleistung in Anspruch nehmen muss, um den Freiraum für eigene Erwerbstätigkeit zu gewinnen. Die heutige Schwarzarbeit ist doch nur deshalb so verbreitet, weil es Bürgern mit Durchschnittseinkommen fast unmöglich ist, Dienstleistung angemessen zu bezahlen. Voraussetzung für den Abzug ist allerdings der Nachweis, dass die abgezogenen Beträge beim Empfänger in die Besteuerung einfließen.

In voller Höhe abzugsfähig sollten auch sofort alle Beiträge zur Erlangung von Lohnersatzleistungen (Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung) sein. Das System der **nachgelagerten Besteuerung** ist grundsätzlich zu bejahen und konsequent umzusetzen. Die jetzige Übergangsregelung ist zu kompliziert und langfristig. Die Rentenversicherungsträger können schon jetzt aus dem Rentenkonto für die gesamte Zeit des Versicherungsverlaufs die Teile der Rente errechnen, die auf eigene Beitragsleistungen, auf die Arbeitgeberanteile und auf Ersatz- und Ausfallzeiten zurückgehen. Es gibt keine so gut dokumentierte Finanzsituation wie das Rentenkonto. (Beigefügt sind Vorstellungen, die der Verfasser bereits 2001 als Reformvorschlag unterbreitet hat.)

Auf einen weiteren Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastung nach derzeitiger Rechtslage kann verzichtet werden, wenn der **Grundfreibetrag je Familienmitglied ausreichend bemessen** wird. Dieser sollte nach Auffassung des Verfassers 12.000 € betragen. Kinder können auf Antrag und ohne Rücksicht auf ihr Alter solange einbezogen werden, bis sie aufgrund ihrer eigenen Einkommenssituation die auf sie entfallenden Freibeträge dauerhaft in der eigenen Veranlagung aufbrauchen oder eine eigene Veranlagungsgemeinschaft gebildet haben. Kindergeld mit gesonderten Einkommensprüfungen und Altersgrenzen entfallen damit automatisch.

Bei einer vierköpfigen Familie wären folgende Beträge steuerfrei:

4-facher Grundfreibetrag	48.000 €
zuzüglich Mobilitätsfreibetrag	
bei einem Verdiener	4.800 €
für den zweiten Verdiener	4.800 €
insgesamt bei zwei Verdienern	57.600 €

Jegliche weitere Förderung der Familie ist verzichtbar. Auch auf den Splittingtarif kann verzichtet werden, wenn eine gerechte Steuerstaffel gefunden wird. Sie sollte in der oberen Stufe den Betrag besteuern, der über die doppelten Grundfreibeträge hinaus geht (= voller Steuersatz). Ob steuerpflichtige Einkünfte darunter in einer Stufe mit dem halben Steuersatz besteuert werden, oder dafür zwei Stufen eingerichtet werden (ein Drittel des vollen Steuersatzes / zwei Drittel des vollen Steuersatzes) will ich der Diskussion überlassen.

Bürgergeld:

Zu klären ist nun, wie die **Familie** zu behandeln ist, **die mit ihren Gesamteinkünften die für die Besteuerung gefundenen Freibeträge nicht erreicht**. Sie **erhält** eine Negativsteuer (= **Bürgergeld**).

Um dem Abstandsgebot gerecht zu werden, kann es **nicht Aufgabe** des Staates sein, **Minderbeträge in voller Höhe auszugleichen**. Eine Zone der „Nichtrelevanz“ muss den Anreiz für eigenes Streben bilden. Dies könnte etwa ein Drittel der Grundfreibeträge sein, damit der Unterschied zwischen Eigenleistung und staatlicher Unterstützung für alle Beteiligten erkennbar wird. Erst wenn zwei Drittel der Summe der Grundfreibeträge nicht erreicht werden, erscheint die staatliche Ergänzungshilfe erforderlich. Aber auch sie sollte keinen vollständigen Ausgleich herstellen, weil eigene Anstrengungen sonst ihren Wert verlieren. So könnte etwa die Differenz der Summe der eigenen Einkünfte und zwei Dritteln der Summe der Grundfreibeträge (=Maßgeblichkeitsbetrag) zu zwei Dritteln aufgefüllt werden. Damit würden **im Extremfall** Leistungen des Staates für den Lebensunterhalt in Höhe von **vier Neuntel des Grundfreibetrages** erbracht. Rechnerisch läge dieser Betrag etwa bei den heutigen Bezügen des Arbeitslosengeldes II einschließlich der Hinzuverdienstgrenzen. Auch würde technisch ein Ergebnis erzielt, wie es mit dem Kombilohn angedacht ist. Genauere Untersuchungen wären erforderlich, um alle bisherigen Transferleistungen ablösen zu können. Bei Erfassung aller Kapitaleinkünfte wäre auch das Problem des Schonvermögens in den Griff zu bekommen; es könnte als Altersrücklage erhalten bleiben, seine Erträge müssen aber voll eingesetzt werden. Ob ein Teil wie eine Tilgungsrate entsprechend der Verteilung des Kapitals auf die noch zu erwartende Lebenszeit als „Verzehrrate“ anzurechnen ist, sollte jedenfalls für größere Vermögenswerte gelten. Bei Vollanrechnung einer Rente tritt dieser Effekt jedenfalls sofort ein, da die Rente immer auch aus der Rückzahlung von Kapital besteht.

Für einen 4-Personen-Haushalt ergibt also folgende Beispielsrechnung:

4-facher Grundfreibetrag	48.000 €	
zwei Drittel Grenze	32.000 €	32.000 €
tatsächliche eigene Einkünfte	20.000 €	0 €
maßgeblicher Minderbetrag	12.000 €	32.000 €
Negativsteuer (2/3 des Minderbetrages)	8.000 €	21.333 €
Verfügbarer Betrag	28.000 €	21.333 €
entspricht monatlich je Person rd.	583 €	444 €

Der damit dem Bürger zur Verfügung stehende Betrag kann und darf höher sein als die derzeitige Barleistung nach dem Arbeitslosengeld II; das System sieht aber auch keinerlei Ergänzungsleistungen vor.

Die von mir vorgeschlagenen Grenzwerte habe ich vorwiegend mit Blick auf die finanzielle Ausstattung der Familien entwickelt. Dabei werden auch alle Mitglieder der Familie gleich behandelt. Bei einem Ein-Personen-Haushalt könnte der Betrag des Bürgergeldes jedenfalls dann nicht ausreichen, wenn es sich um einen Rentner handelt, der wegen seines Alters oder seines Gesundheitszustandes auch keine Chance des Hinzuverdienstes mehr hat. Es könnte deshalb geboten erscheinen, die Grenzziehungen nicht mit „zwei Drittel“ sondern mit „drei Viertel“ zu rechnen, oder einen Sockelbetrag für die Kosten der Wohnung vorzusehen. Entscheidend ist für mich aber, dass eine dauerhaft überzeugende Verbindung zwischen steuerlichem Grundfreibetrag und dem Maßstab für die Transferleistung hergestellt wird. Dadurch wird gewährleistet, dass immer nur ein einziger Betrag der allgemeinen Entwicklung der Einkommen und Lebenshaltungskosten angepasst werden muss. Selbst diese Anpassung könnte – entsprechend der Rentenformel - automatisiert werden.

Fazit:

Ein System echter Freibeträge in Höhe der Einkünfte, die in einem überschaubaren Zeitraum für den laufenden Konsum (auch der langlebigeren Güter) ausgegeben werden und bereits mit der MwSt und anderen Verbrauchssteuern belastet sind, gibt dem Bürger wieder das Gefühl der Selbstverantwortung. Für Bürger, die mit ihren Einkünften deutlich hinter einer solchen Existenzgrundlage zurückbleiben, ist das Bürgergeld vorgesehen, das mit zunehmender Eigenerwirtschaftung abgebaut wird, aber den Anreiz zur eigenen Arbeit nicht torpediert, weil es die Differenz nur zum Teil ersetzt.

Schlussbemerkung:

Die vorstehende Systembetrachtung ist zunächst einmal auf die Masse der Bürger als Arbeitnehmer abgestellt. Sie ist nur vollständig, wenn alle Einkommensarten in die Betrachtung einbezogen werden. Der Entwurf der FDP für ein neues EStG sieht bereits die Zusammenfassung der bisherigen Einkunftsarten vor. Ergänzend macht der Verfasser hierzu noch folgende Vorschläge:

Nichtselbständige Erwerbstätigkeit:

Wie oben dargestellt ist ein Abzug von Werbungskosten nach bisheriger Rechtslage nicht erforderlich. Sozialversicherungsbeiträge, die zu einer nachgelagerten Besteuerung führen, stellen noch keine steuerrelevanten Einnahmen dar. Eingekaufte haushaltsnahe Dienstleistungen und Betreuungskosten sind Ausgaben zur Erzielung eigener Einnahmen, wenn denn Ihre steuerliche Erfassung beim Empfänger sicher gestellt ist (= Verlagerung auf einen anderen Steuerpflichtigen). Die Kosten, um Wohnen und Arbeiten wirtschaftlich miteinander vereinbaren zu können, werden mit einer Mobilitätspauschale berücksichtigt.

Selbständige Erwerbstätigkeit:

Unter dieser Einkommensart werden die heutigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und Vermietung und Verpachtung zusammengefasst. Sie sind alle nach Bilanzierungsgrundsätzen zu ermitteln. Dies gilt insbesondere auch für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, um so

der Abschreibungsmanipulation vorzubeugen und die jetzt immer wieder notwendigen Abgrenzungen zwischen gewerblichem Grundstückhandel und verwaltender Tätigkeit zu begegnen. Dabei geht der Verfasser davon aus, dass mit diesem Modell auch die Gewerbesteuer in eine Zuschlagssteuer zur Einkommensteuer aller Bürger umgewandelt wird und das Gesamtpaket im Rahmen einer Unternehmenssteuerreform dahin gelöst wird, dass im Unternehmen verbleibende Gewinne als solche günstiger besteuert werden und in die persönliche ESt nur Erträge einfließen, die als Ausschüttungen in der Privatsphäre des ESt-Schuldners ankommen. Die Gewinne sind (bei Personenunternehmen) zwingend auszuschütten, wenn sonst die Maßgeblichkeitsgrenze für die Negativsteuer nicht erreicht wird.

Für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ist bei geringem Umfang (z.B. Vermietung im selbst bewohnten Haus) eine Vereinfachungsregelung denkbar. Dabei verzichtet der Vermieter auf jegliche Abschreibung und den Abzug von Sanierungsaufwendungen, soweit diese zu negativen Einkünften führen. Im Gegenzug unterliegt die Veräußerung des Objektes keinem Veräußerungsgewinn. Eine bilanzierende Buchführung ist dann nicht erforderlich. Die Verpflichtung muss aber sehr langfristig erfolgen. Vergangene Jahre, in denen zusammenhängend keine Verluste geltend gemacht worden sind, können zur Erfüllung der Bindungsfrist einbezogen werden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen:

Der gleitende Übergang von der Steuer zu den Transferleistungen setzt allerdings auch die vollständige Erfassung von Kapitaleinkünften voraus. Die Abgeltungssteuer stünde deshalb der vorstehenden Zielsetzung entgegen. Dieser Konflikt muss aber geschultert werden. Wer ein System erwartet, das ihm staatliche Hilfe zusichert, muss auch seine eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit voll in dieses System einbringen. Sollte an der angedachten Abgeltungssteuer aus Gründen des internationalen Wettbewerbs festgehalten werden, müssen zumindest Mechanismen gefunden werden, die verhindern, dass trotz beachtlicher Vermögenswerte die Negativsteuer in Anspruch genommen werden könnte. Hinsichtlich der Verknüpfung mit der Unternehmensbesteuerung ist bereits angemerkt, dass Ausschüttungen vorzunehmen sind, wenn der Unternehmer sonst die Maßgeblichkeitsgrenze für die Negativsteuer nicht erreicht. Auch ist oben bereits darauf hingewiesen worden, dass Vermögen mit „Verzehrraten“ zu berücksichtigen sei. Hiermit müsste eine Lösung zu finden sein, die jedenfalls deutlich weniger bürokratisch als alle jetzigen Systeme ist.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

vom 6. März 2002 (2 BvL 17/99)

sog. **Rentenerteil**

– Problemdarstellung und Lösungsvorschlag -

Vorbemerkungen:

1. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich ausdrücklich auf eine einkommensteuerliche Betrachtung der Pensionen einerseits und der Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung andererseits beschränkt. Die verfassungsrechtliche Beurteilung der sog. Nettoausstattung der Rentner und Pensionäre ist ausdrücklich ausgeklammert worden. In der Diskussion über die Folgen des Urteils müssen deshalb - zunächst - auch alle diejenigen Überlegungen unberücksichtigt bleiben, die tatsächliche oder vermeintliche „Ungerechtigkeiten“ im System der Bemessung der Renten und/oder der Pensionen betreffen.

2. Das BVerfG geht in seinem Urteil grundsätzlich von drei Quellen der Rentenfinanzierung aus, nämlich Arbeitnehmeranteil, Arbeitgeberanteil und „Bundeszuschuss“.

3. Das BVerfG hat für die **Neuregelung**, die spätestens zum 1.1 2005 in Kraft treten muss, dem Gesetzgeber nur **eine einzige Bedingung** aufgegeben: Einzahlungen aus bereits versteuertem Einkommen dürfen beim "Rückfluss" (= Rentenzahlung) nicht nochmals besteuert werden. Dabei lässt das Bundesverfassungsgericht erkennen, dass hinsichtlich der Arbeitnehmerbeiträge grundsätzlich von einer Steuerbelastung ausgegangen werden kann; die Steuerbefreiung durch Sonderausgabenabzug lässt das Bundesverfassungsgericht offenbar unberücksichtigt.

4. Das BVerfG hat sich nur mit Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung befasst. Die dabei aufgestellten Grundsätze sind nicht auf kapitalgedeckte Rentenerträge zu übertragen. Sie müssen aber auch für andere Mischsysteme mit Subventionsanteilen gelten. So sind z.B. die Beiträge zu den Versorgungswerken der freien Berufe fast vollständig Eigenbeiträge, bei den Versorgungswerken für Landwirte, Handwerker und bei Knappschaftsrenten ist der Subventionsanteil unterschiedlich hoch.

5. Der „typische Arbeitnehmerfall“ (hälftige Teilung aller Beiträge zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ohne Drittmittel) ist vermutlich ein seltener Ausnahmefall. In der Masse der Rentenfälle wirken sich Ersatz- und Ausfallzeiten usw. (sog. „Bundeszuschüsse“) auf die Rente aus. Eine Gliederung der Rentenversicherungszeiten und die Finanzierung der entsprechenden Rentenanteile ist beigelegt.

Lösungsansätze:

Die Rentenversicherungsleistungen beruhen auf einer umfassenden Speicherung von versicherungsrelevanten Lebensdaten. Für die steuerrechtlichen Überlegungen kann unterstellt werden, dass die vom BVerfG dargestellten Finanzierungsgrundlagen in jedem einzelnen Rentenfall nachgewiesen werden können. Daraus ergeben sich dann folgende Bausteine:

I. Um die vom BVerfG untersagte Doppelbesteuerung zu vermeiden, empfiehlt es sich, **bei allen auf Eigenbeiträgen zurückzuführenden Rentenanteilen** fiktiv von der Verwendung bereits versteuerten Einkommens auszugehen. Eine rückwirkende Untersuchung, ob Eigenbeiträge tatsächlich bereits steuerfrei gestellt worden sind (Sonderausgabenabzug), scheidet im Regelfall wegen des Nichtvorhandenseins ausreichend alter Steuerunterlagen. Darüber hinaus lassen sich im Hinblick auf die Höchstbetragsbegrenzung auch keinerlei vertretbare Schemata entwickeln. Die Höchstbeträge können durch andere Vorsorgeaufwendungen oder Versicherungsbeiträge zu gesetzlichen und privaten Einrichtungen aufgezehrt worden sein, bevor sie auch einen Abzug für die Beiträge zur RV bewirkt haben. Diese Anteile an der Gesamrente sollten - wie für voll kapitalgedeckte Versicherungen - weiterhin nur mit dem Ertragsanteil besteuert werden.

Auf die **auf Arbeitgeberanteile und Bundeszuschüsse zurückgehenden Rentenanteile** können demgegenüber ab sofort die Grundsätze der nachgelagerten Besteuerung angewandt werden. Sie sind nämlich aus Leistungen erwachsen, die bisher in keiner Weise als steuerrechtlich relevantes Einkommen herangezogen worden sind.

II. Um **langfristig eine Systemklarheit** herbeizuführen, sollten ab einem möglichst nahen Stichtag, alle Vorsorgeleistungen – egal in welche Kasse sie eingezahlt werden – bei der Besteuerung der Einkünfte in voller Höhe abzugsfähig sein. Bei künftig festgestellten Rentenansprüchen kann dann einheitlich davon ausgegangen werden, dass die ab diesem Zeitpunkt erworbenen Rentenansprüche der vollen Besteuerung zu unterwerfen sind. Eine Aufteilung wie oben dargestellt ist dann nur noch für die auf Versicherungszeiten vor dem Stichtag zurückgehenden Rentenansprüche erforderlich.

III. Die **Umsetzung vorstehender Grundsätze bedarf keiner speziellen Übergangsregelung**. Wenn dem Versicherungsträger aufgegeben wird, die Darstellung der Versicherungszeiten auf dem Rentenbescheid zu ergänzen um die sich daraus im einzelnen ergebenden Rentenanteile, steht individuell zugleich der steuerpflichtige Anteil der Rente fest. Damit entsteht zugleich ein **fließender Übergang** vom bisherigen Besteuerungssystem zu dem neuen System. Ein solcher fließender Übergang berücksichtigt im höchsten Maße alle denkbaren individuellen Besonderheiten. Eine allgemeine gesetzliche Übergangsregelung könnte dem Anspruch nicht gerecht werden.

IV. Die vorstehenden Lösungsansätze gelten auch für kapitalgedeckte Pensionszusagen. In allen dazu denkbaren Fällen muss die volle nachgelagerte Besteuerung sichergestellt werden.